

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

An die Kirchlichen Verwaltungsämter
der Kirchenkreisverbände
An die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise
über die Superintendenturen

der Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nachrichtlich an:

Den Kirchlichen Rechnungshof

Konsistorium
Referat 6.5
Betriebswirtschaft

Angelika Burkert
Sachbearbeiterin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 520

Fax 030 · 2 43 44 - 206

a.burkert@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.5

Az. 4011-1

Berlin, 20.01.2020

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach § 88 HKVG¹

„Checklisten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2019 ist das Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltrechts in Kraft getreten. Im Zuge der Novellierung wurde auch § 88 HKVG - Genehmigungsbedürftige Beschlüsse, Erklärungen und Rechtsgeschäfte - überarbeitet. Um Ihnen die Bearbeitung der entsprechenden Sachverhalte weiterhin zu erleichtern und den Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten zu verringern, haben wir für verschiedene kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach § 88 HKVG die bisherigen Checklisten überarbeitet.

Für die folgenden Rechtsgeschäfte, die nach § 88 Abs.1 HKVG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, fügen wir überarbeitete Checklisten bei:

- Aufnahme von Darlehen bei Dritten (s. Checkliste Nr. 1)
- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen sofern jeweils Immobilien Gegenstand sind (s. Checkliste Nr. 2)

Neu hinzugekommen sind in der Regelung Rechtsgeschäfte, die der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt durch das Konsistorium nach § 88 Abs. 2 HKVG unterliegen. Für die nachfolgenden Sachverhalte fügen wir die Checklisten bei:

- Rechtsgeschäfte mit Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen der Körperschaft sowie mit deren Angehörigen (s. Checkliste Nr. 3)
- Entnahmen aus dem Allgemeinen Vermögen (s. Checkliste Nr.4)
- Aufnahme von inneren Darlehen aus dem Allgemeinen Vermögen über 200.000 € (s. Checkliste Nr. 5)

¹Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 214) (www.kirchenrecht-ekbo.de Nr. 527)

Bei Beschlüssen und Rechtsgeschäften, die der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt unterliegen, soll das Konsistorium innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der vollständigen Unterlagen mitteilen, ob es entweder die Genehmigungsfreiheit erklärt oder aber ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Solange das Konsistorium nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, dass es den Vorgang für genehmigungsfrei erklärt, bedarf es weiterhin der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Es erfolgt keine Genehmigungsfiktion nach Ablauf der 6 Wochen-Frist.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf Sachverhalte, die gegenüber dem Konsistorium nur noch angezeigt werden müssen (§ 88 Abs. 3 HKVG).

- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen sofern jeweils keine Immobilien Gegenstand ist (s. Checkliste Nr. 2)
- Erhebung einer Klage vor einem staatlichen ordentlichen Gericht (s. Checkliste Nr. 6)

Die entsprechenden Checklisten können unter www.kirchenfinanzen.ekbo.de heruntergeladen werden.

Der Antrag sowie die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind gemäß § 87 Absatz 2 HKVG auf dem Dienstweg zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich an das Konsistorium zu senden.

Da jeder Einzelfall gesondert zu bewerten ist, können wir nicht ausschließen, dass wir weitere Unterlagen anfordern müssen. Bitte beachten Sie, dass Beschlüsse und Rechtsgeschäfte erst vollzogen werden dürfen, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt oder die Genehmigungsfreiheit erklärt wurde. (vgl. § 87 Abs. 1 HKVG).

Sollten Sie unsicher sein, ob eine Genehmigung oder Anzeigepflicht besteht, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Konsistorium


Fritz